

Rückwirkende Gewährung von Verfahrenskostenstundung für das Eröffnungsverfahren bei fehlerhafter Belehrung durch das Insolvenzgericht

- §§ 4 a, 207 InsO -

Wird ein Insolvenzverfahren auf einen Gläubigerantrag eröffnet, kann der Schuldner rückwirkend die Stundung der im Eröffnungsverfahren angefallenen Verfahrenskosten beantragen, wenn er durch das Insolvenzgericht nicht rechtzeitig über die Notwendigkeit eines Eigenantrags verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung belehrt worden ist (Ergänzung zu BGHZ 162, 181).

Sachverhalt:

- März 2008: Eröffnungsverfahren auf Gläubigerantrag mit Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters,
- Juni 2008: Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Basis des Gläubigerantrags,
- Insolvenzgericht belehrte Schuldner nicht hinreichend über die Möglichkeit eigene Anträge stellen zu können,
- Oktober 2008: Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und Verfahrenskostenstundung „bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung“,
- Oktober 2012: mangels ausreichender Masse ist die Stundung gemäß Schlussbericht erforderlich; Stundung wird vom Gericht bewilligt für das eröffnete Verfahren bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung,
- Der Insolvenzverwalter beantragte die Erstattung seiner Vergütung aus der Staatskasse, sowohl für seine Tätigkeit als Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren als auch für die als vorläufiger Verwalter im Eröffnungsverfahren. Letzteres lehnte das Insolvenzgericht ab, weshalb der Verwalter diesen Antrag mit Beschwerde und nachfolgender Rechtsbeschwerde weiterverfolgt.

Entscheidung:

- Nach Einschätzung des BGH lag in dem Antrag des Schuldners auf Verfahrenskostenstundung kein Antrag auch auf Stundung der Kosten des Eröffnungsverfahrens; das Gericht stundete auch nur die Kosten ab Eröffnung,
- Stundung ist nach dem BGH für jeden Verfahrensabschnitt gesondert zu erteilen, auch für das Eröffnungsverfahren,
- Entsprechende Anwendung von § 63 Abs. 2 InsO für die hier fehlende Stundung lehnt der BGH ab,
- Risiko der Uneinbringlichkeit läge daher in derartigen Fällen fehlender Stundung beim (vorläufigen) Insolvenzverwalter,
- Eine Kostenerstattung aus der Staatskasse trotz fehlender Stundung und damit in Analogie zu § 63 Abs. 2 InsO könne gemäß der Rechtsprechung des BGH nur gelten, wenn die



Rechtsanwalt Dr. C. Alexander Jacobi
Insolvenzverwalter in Mitteldeutschland

Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Lehrbeauftragter der Universität Leipzig
Prüfer im Juristischen Staatsexamen

Partner der Kanzlei STAPPER Insolvenz- und Zwangsverwaltung.

Mehr als 10jährige Tätigkeit in der Verwalterbranche und klarer Spezialisierung auf **Sanierungen aus der Insolvenz.**

Die STAPPER Insolvenz- und Zwangsverwaltung mit aktuell 70 MitarbeiterInnen ist im Bereich Insolvenzverwaltung nach allen modernen Standards der Branche zertifiziert. Zuletzt erfolgte im Juni 2015 die aktuelle Zertifizierung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung, den **GOI mit dem Zertifikat VID CERT** des VID (Verband Insolvenzverwalter Deutschland e. V.).

Die Insolvenzverwalter der Kanzlei verstehen sich vor allem als **Spezialisten für Sanierungen aus der Insolvenz.**

Für die klassischen Aktivitäten auf dem Gebiet der **Restrukturierungsberatung** – im Vorfeld oder während eines Insolvenzverfahrens – greift die Kanzlei auf ein bewährtes Netzwerk von Restrukturierungsexperten aus der Sanierungskultur zurück.

www.stapper.in

zunächst gewährte Stundung bspw. wegen fehlender Mitwirkung des Schuldners wieder aufgehoben werde (BGH v. 03.12.2009 – IX ZA 74/09).

- Vorliegend müsste allerdings das Verfahren mangels Masse nach § 207 InsO eingestellt werden, wenn keine Kostenstundung für das Eröffnungsverfahren erfolgt. Restschuldbefreiung könnte der Schuldner dann nicht erlangen.
- Zwar kommt im Recht der Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff. ZPO eine Rückwirkung auf die Zeit vor Antragstellung nicht in Betracht. Dies gälte jedoch nicht im Stundungsverfahren nach § 4 a InsO, wenn der Schuldner unzureichend vom Insolvenzgericht belehrt wurde.
- Der infolge unzureichender Belehrung durch das Gericht zulässige, isolierte Restschuldbefreiungsantrag, entgegen § 287 Abs. 1 InsO auch nach Verfahrenseröffnung, ist vom BGH bereits anerkannt (BGH v. 04.12.2014 – IX ZB 5/14).
- Nach dem BGH ist nun der isolierte Restschuldbefreiungsantrag dann ohne Wert, wenn gleichwohl eine Verfahrenseinstellung mangels Masse erfolgen würde und damit keine Restschuldbefreiung mehr erteilt werden könnte. Die rückwirkende Stundung für das Eröffnungsverfahren ist auf Antrag daher in diesem Fall zu gewähren.

Praxishinweise:

- neu: BGH weitet Rechtsprechung zur Zulässigkeit von isolierten Anträgen auf Restschuldbefreiung dahingehend aus, dass zur Ermöglichung der Restschuldbefreiung auch ein rückwirkender Stundungsantrag für das Eröffnungsverfahren zulässig ist, sofern das Insolvenzgericht den Schuldner vor Verfahrenseröffnung unzureichend belehrte.
- Der Insolvenzverwalter kann zwar für das Eröffnungsverfahren bei fehlender Stundung keine Kostenerstattung aus der Staatskasse analog § 63 Abs. 2 InsO für seine Tätigkeit als vorläufiger Verwalter beantragen.
- Der Schuldner kann allerdings rückwirkend einen Stundungsantrag für das Eröffnungsverfahren stellen, sofern (1) er vom Gericht diesbzgl. unzureichend belehrt wurde, (2) ohne die Stundung die Einstellung mangels Masse nach § 207 InsO erfolgen würde und (3) damit sein isolierter Restschuldbefreiungsantrag nutzlos würde.

Weiterführend Links:

- Entscheidung im [Volltext](#)